jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/7/9 2Ob49/58, 6Ob213/16s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1958

Norm

GmbHG §41 Abs4

Rechtssatz

Die Klage auf Nichtigerklärung kann erhoben werden, bevor noch der bekämpfte Gesellschafterbeschluß in das Protokollbuch oder in das Handelsregister eingetragen wurde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 49/58
  Entscheidungstext OGH 09.07.1958 2 Ob 49/58
  Veröff: JBl 1958,517
- 6 Ob 213/16s
  Entscheidungstext OGH 29.11.2016 6 Ob 213/16s
  Vgl; Beisatz: Die Klage nach § 41 GmbHG kann auch schon vor Beginn des Fristenlaufs eingebracht werden. (T1)
  Beisatz: Hier: Die Generalversammlung wurde nicht geschlossen, sondern vertagt und in der Folge nicht wieder aufgenommen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0060301

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at